

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

34. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 19.05.2005 Nr. 20

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
19.05.2005	<u>Gemeinde Appel</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	261
26.04.2005	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u> Hauptsatzung – 1. Änderung	263
12.04.2005	<u>Gemeinde Drestedt</u> Satzung zur Aufhebung der Teilungsgenehmigungssatzung	264
17.05.2005	<u>Gemeinde Stelle</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	265
13.05.2005	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u> Bebauungsplan Laßrönne Nr. 3 „Laßrönner Dorfstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift	267
13.05.2005	31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Laßrönner Dorfstraße, Wohnbaufläche“	271

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Appel in der Sitzung am 03.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 993.900,00 EUR,
in der Ausgabe auf 993.900,00 EUR,

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 72.900,00 EUR,
in der Ausgabe auf 72.900,00 EUR,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 0,00 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 315 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 315 v. H.

2. **Gewerbsteuer**

335 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EUR 1.000 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Appel, den 03.02.2005


(Matthies)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Appel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.05. bis 14.06.2005

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags von	18.00 bis 20.00 Uhr
donnerstags von	17.00 bis 19.00 Uhr

Appel, den 19.05.2005

Bürgermeister

**1. Änderungssatzung
zur
Hauptsatzung der Stadt Buchholz i.d.N.**

Auf Grund der Paragraphen 6 und 7 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 26.04.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

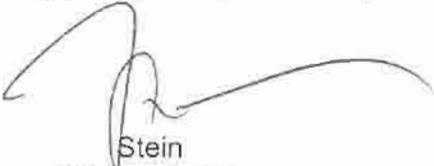
§ 20 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Wappen der in die Stadt eingegliederten Gemeinden
oder“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.06.2005 in Kraft

Buchholz i.d.N., den 26. April 2005


Stein
Bürgermeister



Satzung zur Aufhebung der Teilungsgenehmigungssatzung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Gemeinde Drestedt vom 09.11.1998

Auf Grundlage von §§ 10, 244 i.V.m. § 19 BauGB und § 40 NGO hat der Rat der Gemeinde Drestedt in seiner Sitzung am 12.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlass

Mit Änderung der Rechtslage durch das Europarechtsanpassungsgesetz vom 24.06.2004 ist die Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB weggefallen.

§ 2

Inhalt

Die Teilungsgenehmigungssatzung vom 09.11.1998 im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne wird ersatzlos aufgehoben:

- 1.) Am Bahnhof 2
- 2.) Triftweg mit örtlichen Bauvorschriften
- 3.) Am Bahnhof
- 4.) Steinberg
- 5.) Am Bahnhof II. Abschnitt Dorflage West

§ 3

Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Drestedt, den 12.04.2005

Die Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Stelle für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Stelle in der Sitzung am 26.01.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	7.651.100 €
	in der Ausgabe auf	8.227.900 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	628.200 €
	in der Ausgabe auf	628.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird

für das Haushaltsjahr 2005 auf 0 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden

im Haushaltsjahr 2005 auf 27.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2005 auf 2.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.500 € je Haushaltsstelle.

Stelle, den 26.01.2005


(Wincke)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stelle

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 04.05.05 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/32 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 23.05.2005 bis 31.05.2005

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags bis freitags von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstags zusätzlich von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Stelle, den 17.05.05

Bürgermeister



Die Stadtdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Laßrönne Nr. 3 „Laßrönner Dorfstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift

Gemäß §§ 10 und 244 Abs. 2 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird dieser vom Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 17.03.2005 beschlossene Bebauungsplan mit dazugehöriger Ausgleichsfläche bekanntgemacht.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

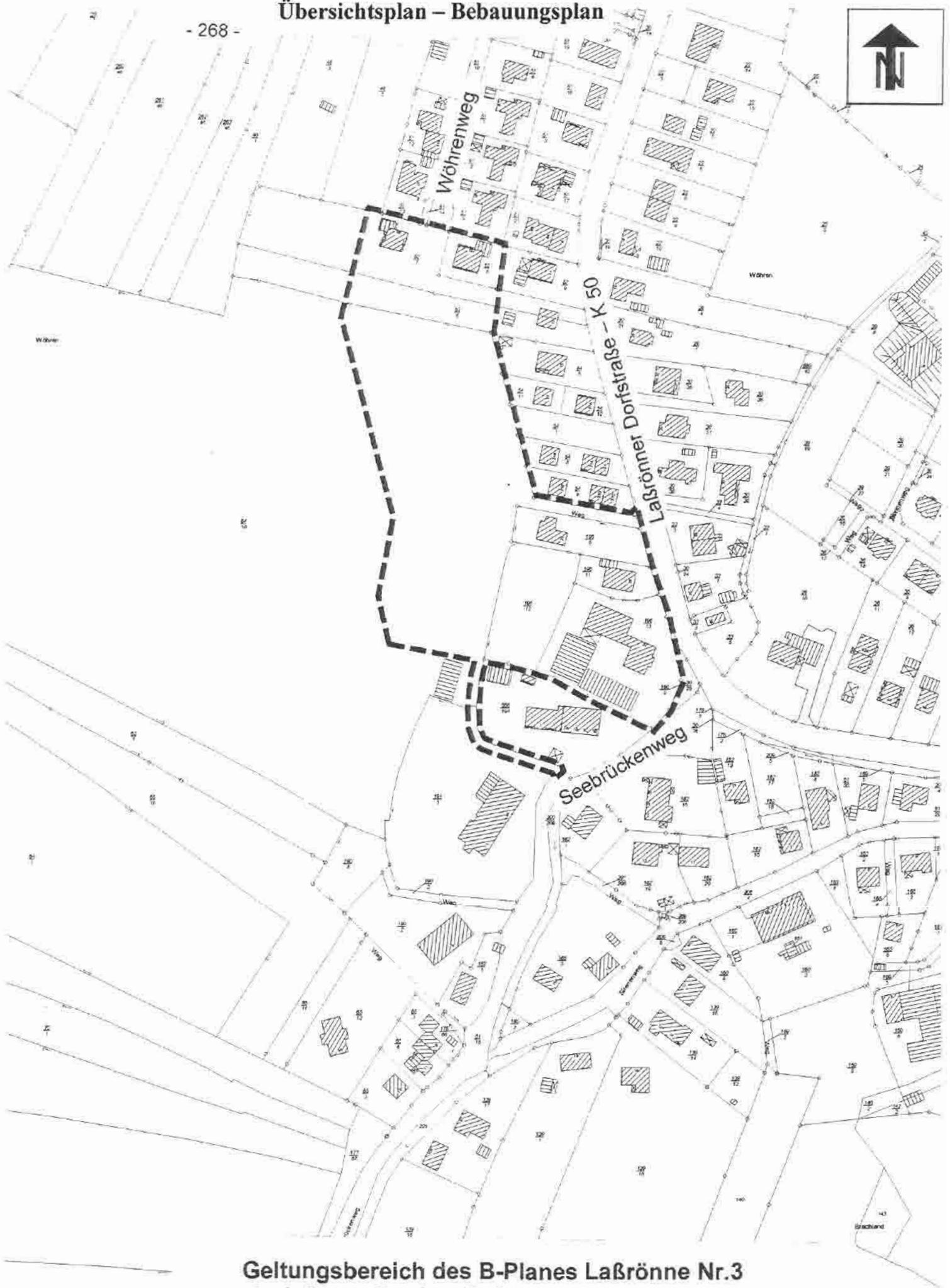
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es handelt sich, wie in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt, um Flächen westlich der Laßrönner Dorfstraße zwischen dem Wöhrenweg im Norden und dem Seebrückenweg im Süden.

Die Ausgleichsfläche befindet sich, wie in dem weiter nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt, nördlich des Tönnhäuser Weges in dem Areal „Osterwiesen“ in Winsen.

Übersichtsplan – Bebauungsplan

- 268 -



**Geltungsbereich des B-Planes Laßrönne Nr.3
„Laßröner Dorfstraße“**

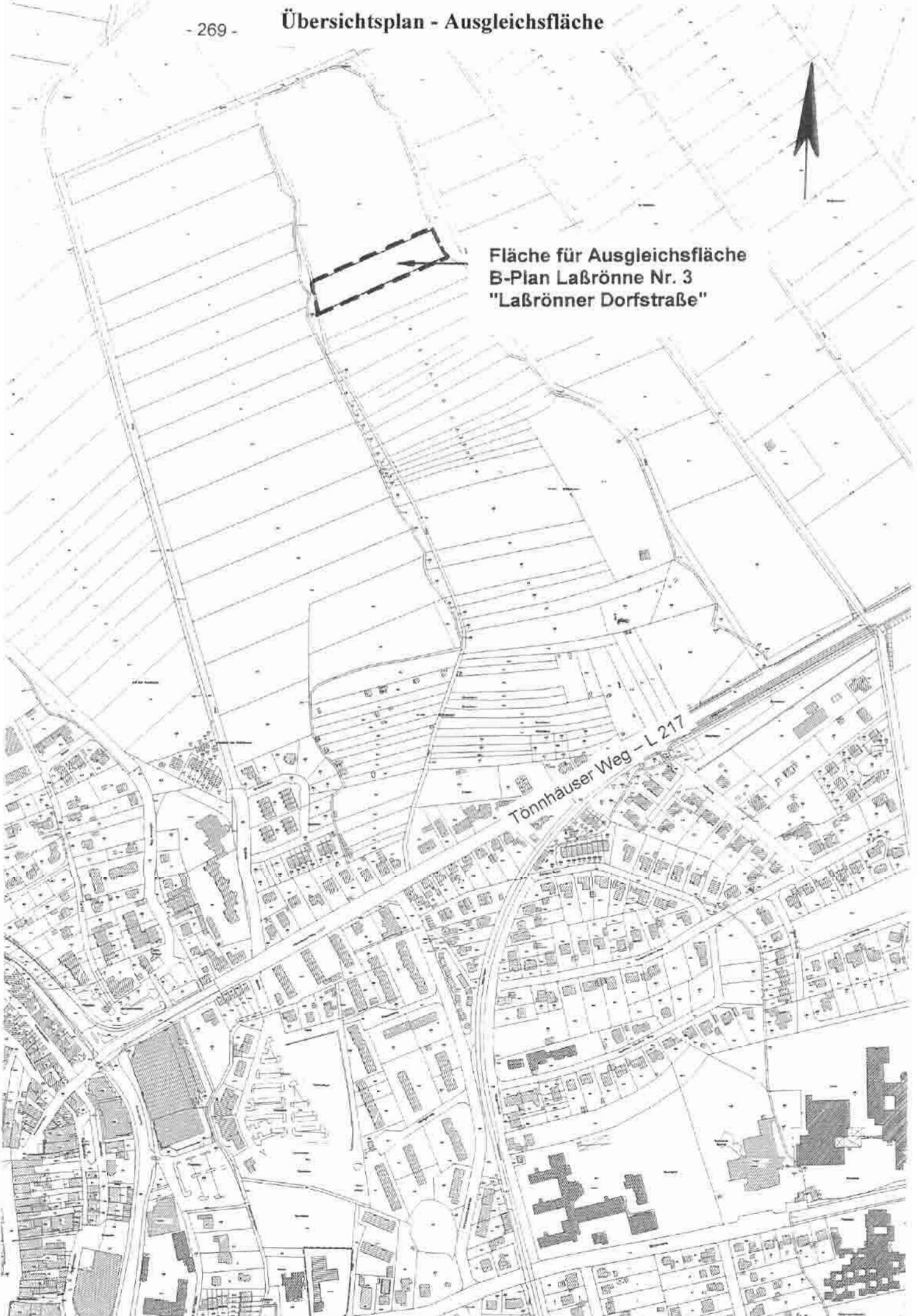




Fläche für Ausgleichsfläche
B-Plan Laßbrönne Nr. 3
"Laßbrönner Dorfstraße"



Tönnhäuser Weg - L 217



Der vorgenannte Bebauungsplan Laßrönne Nr. 3 „Laßrönner Dorfstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Laßrönne Nr. 3 „Laßrönner Dorfstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift und die dazugehörige Begründung bei der Stadt Winsen, Rathaus, Schloßplatz 1 – Stadtbauamt, Zimmer 1.11 – während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Winsen (Luhe), den 13.05.2005

Stadt Winsen (Luhe)
Die Stadtdirektorin
In Vertretung

Riech



Die Stadtdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Laßröner Dorfstraße, Wohnbaufläche“

Gemäß § 6 i. V. m. § 244 Abs. 2 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird bekanntgemacht, dass der Landkreis Harburg mit Verfügung vom 12.05.2005 Az.: S 03-61/12.07/05, die vom Rat der Stadt Winsen am 17.03.2005 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Laßröner Dorfstraße, Wohnbaufläche“ bestehend aus dem nachstehend näher beschriebenen – in Blatt 6 enthaltenem – Gebiet, genehmigt hat.

Es handelt sich, wie in dem vorstehenden Plan dargestellt, um Flächen westlich der Laßröner Dorfstraße etwa in Höhe der Grundstücke Laßröner Dorfstraße 23, 25 und 27 im Ortsteil Laßrönne.

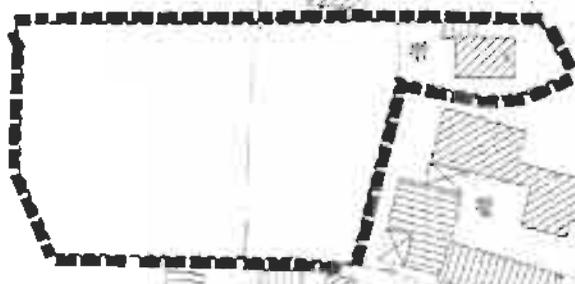
Übersichtsplan



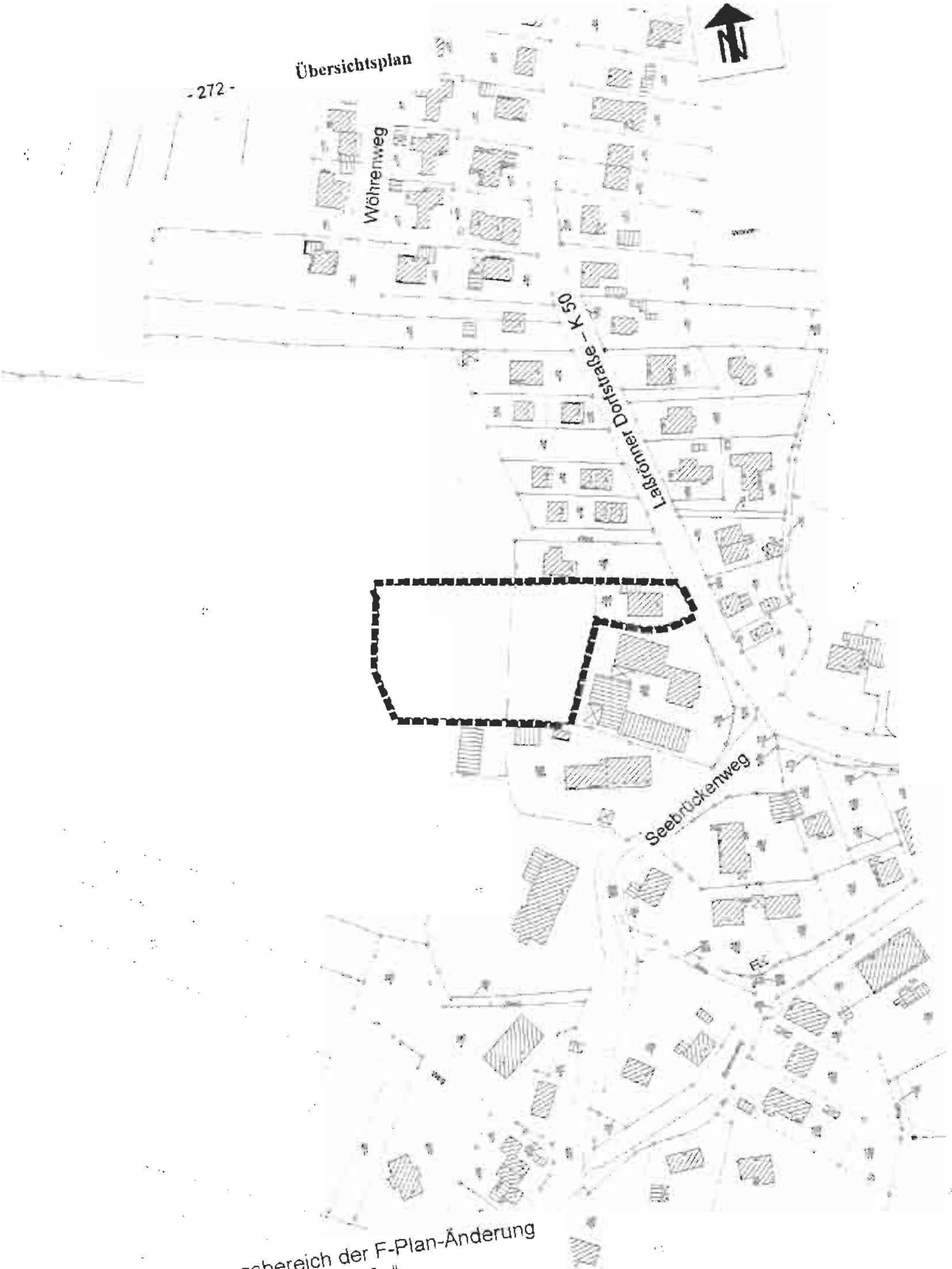
Wöhrenweg

Laßbronner Dorfstraße - K 50

Seebrückenweg



Geltungsbereich der F-Plan-Änderung
"Laßbronner Dorfstraße"



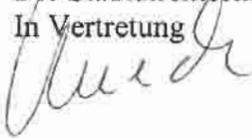
Gemäß § 215 in Verbindung mit § 244 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel oder Abwägung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Laßröner Dorfstraße, Wohnbaufläche“ wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wirksam.

Jedermann kann die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Laßröner Dorfstraße, Wohnbaufläche“ und den Erläuterungsbericht bei der Stadt Winsen, Rathaus, Schloßplatz 1 – Stadtbauamt, Zimmer 1.11 – während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Winsen (Luhe), den 13.05.2005

Stadt Winsen (Luhe)
Die Stadtdirektorin
In Vertretung



Riech